Anlage 2

VEREINSSATZUNG

Gliederung

Gliederung	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen	4
§ 6 Organe des Vereines	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes	5
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes	5
§ 10 Vereinsausschuss	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Abteilungen	8
§ 15 Vereinsjugend	8
§ 16 Kassenführung	8
§ 17 Haftung	9
§ 18 Datenschutz	9
§ 19 Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1.1. Der Verein führt den Namen Budokan Bonn.

1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.".

1.3. Sitz des Vereins ist Bonn.

1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5. Die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Bonn e.V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und in den zuständigen Fachverbänden wird angestrebt.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Kampfsports im Sinne der asiatischen Tradition, insbesondere durch Karate und Jujitsu und darauf basierender Selbstverteidigungssysteme, sowie darauf gründender Bewegungslehren (z.B. Qigong, Yoga). Daneben ist eigenständiger Zweck des Vereins die Kinder- und Jugendarbeit.

2.2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßiges Training; Kinder- und Jugendförderung; Teilnahme und oder Ausrichtung an/von Wettkämpfen; Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten; Vermittlung und Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und Arbeit in Ausschüssen; Veranstaltungen zur Vermittlung der Kampfkunst an interessierte Dritte (bspw. Selbstverteidigung für Frauen); Aus- und Fortbildung der Trainer/Übungsleiter; Anschaffung bzw. Anmietung der Sportanlagen.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich Stadtsportbund Bonn e.V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und in den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

3.1. Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschluss des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3.2. In dem in Abs. 1 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

3.3. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von dem Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitglieder sowie außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

4.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

4.3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

4.5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

4.6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss.

4.8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen

5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

5.2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

5.3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsausschuss durch Beschluss festsetzt.

5.4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

5.5. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

a. der Vorstand,

b. der Vereinsausschuss,

c. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei bis vier Personen, nämlich aus einer/m Vorsitzenden, einem/einer Vertreter/in, einem/einer Schatzmeister/in und einer/einem Jugendwart/in. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ist ausnahmsweise nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein allein.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei (3) Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

7.4. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

7.5. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500,-- EUR (tausendfünfhundert Euro) der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

7.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; die Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

b. Einberufung der Mitgliederversammlung,

c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,

e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,

f. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

8.2. Der Vorstand hat vor wesentlichen Entscheidungen den Vereinsausschuss zu informieren und nach Möglichkeit eine Beschlussfassung oder Stellungnahme der Mehrheit der Vereinsschussmitglieder zu erwirken. Zu den wesentlichen Entscheidungen gehören unter anderen die Anmietung von Trainingsorten und der nicht nur kurzfristige Ausschluss eines Mitglieds von dem Training.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

9.2. Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem Vertreter/in in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Vertreter/in. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

9.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

9.4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.

9.5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Vereinsausschuss

10.1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und zwei bis fünf weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder entsprechend.

10.2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

10.3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

10.4. Die Regelungen zur Beschlussfassung gemäß vorstehender Ziffer 9 gelten für die Beschlussfassung des Vereinsausschusses entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,

b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,

g. Entlastung des Vorstands.

11.2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

11.3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das

Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

12.2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

13.2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der/dem Vertreter/in geleitet. Ist auch der/die Vertreter/in verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

13.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Passive Mitglieder und außerordentliche Mitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

13.4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

a. die Änderung der Satzung,

b. die Auflösung des Vereins,

c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

13.5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 14 Abteilungen

14.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

14.2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von drei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

14.3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsjugend

15.1. Der Vereinsausschuss kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.

15.2. Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vereinsauschusses bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§ 16 Kassenführung

16.1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

16.2. Die Jahresrechnung wird von mindestens einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Haftung

17.1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

17.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

18.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und aus der Mitgliedschaft in dem zuständigen Fachverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, ggf. Gürtelgrade und sportliche Qualifikationen (z.B. Teilnahme an Lehrgängen, Turniererfolge) sowie Gründe für vergünstigte Beitritte etc.

18.2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

18.3. Als Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Dem zuständigen Fachverband werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

18.4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

18.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins

19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

19.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Sterntaler Bonn e.V. (Amtsgericht Bonn VR 7003), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet Bonn am 1. Juli 2018.

PETER VAN EYK

JANUSZ BANOL

VASILIW HORN

CSILLA GÖTZ

MICHAEL HORN

Dirk Zöllner

Frank Patania